Stadt Hildburghausen

10.11.2026

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlussnummer:

0358/2026

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	25.11.2026	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:
Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Nutzungsänderung bestehender Kellerräume zur kleingewerblichen Ausübung des Friseurhandwerks

Beschlusstext:
Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben:	Nutzungsänderung bestehender Kellerräume zur kleingewerblichen Ausübung des Friseurhandwerks
Standort:	Ebenhardser Brunnenweg 22, 98646 Hildburghausen Flurst.-Nr.: 380/2, Gem.: Hildburghausen
Antragsteller:	Christian Mielsch, 98646 Hildburghausen
Planer:	Meike Hummel, 98673 Auengrund OT Poppenwind

erteilt die Stadt Hildburghausen ihr gemeindliches Einvernehmen im Sinn des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich.

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister Patrick Hammerschmidt	zust. Amtsleiter Steven Haake	Kämmerei Sandra Heinz	Justiziar Stefanie Zöller

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt- und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Planunterlagen

Verteiler nach der Beschlussfassung: **Sitzungsdienst, Amt 60**